

Neubau Kindertageseinrichtung „Am Steinbruch“ in Balingen-Endingen

Faunistische Relevanzprüfung



Plangebiet Teilaspekt, Balingen-Endingen

Auftraggeber

Stadt Balingen

Amt für Stadtplanung und Bauservice
Neue Straße 31
72336 Balingen

Bearbeitung

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Franz Langer (Mitarbeit)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	Seite 3
2. Rechtliche Grundlagen.....	Seite 4
3. Untersuchungsgebiet.....	Seite 6
4. Methodik.....	Seite 9
5. Abschichtung.....	Seite 10
6. Relevante Arten.....	Seite 12
7. Fazit.....	Seite 13
8. Literatur.....	Seite 14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen plant im Ortsteil Endingen den Neubau einer Kindertageseinrichtung. Um auszuschließen, dass mit dem Vorhaben Eingriffe in das Lebensraumgefüge streng geschützter Arten und Artengruppen verbunden sind und ggf. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG berührt werden, ist die Betroffenheit dieser durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung festzustellen. Die Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe von Datenrecherche und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen. Hierdurch werden jene Arten und deren Lebensräume identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten. Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

NEUBAU KINDERTAGESEINRICHTUNG „AM STEINBRUCH“ IN ENDINGEN



Abbildung 1 Lageplan zum Bauvorhaben

2. Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

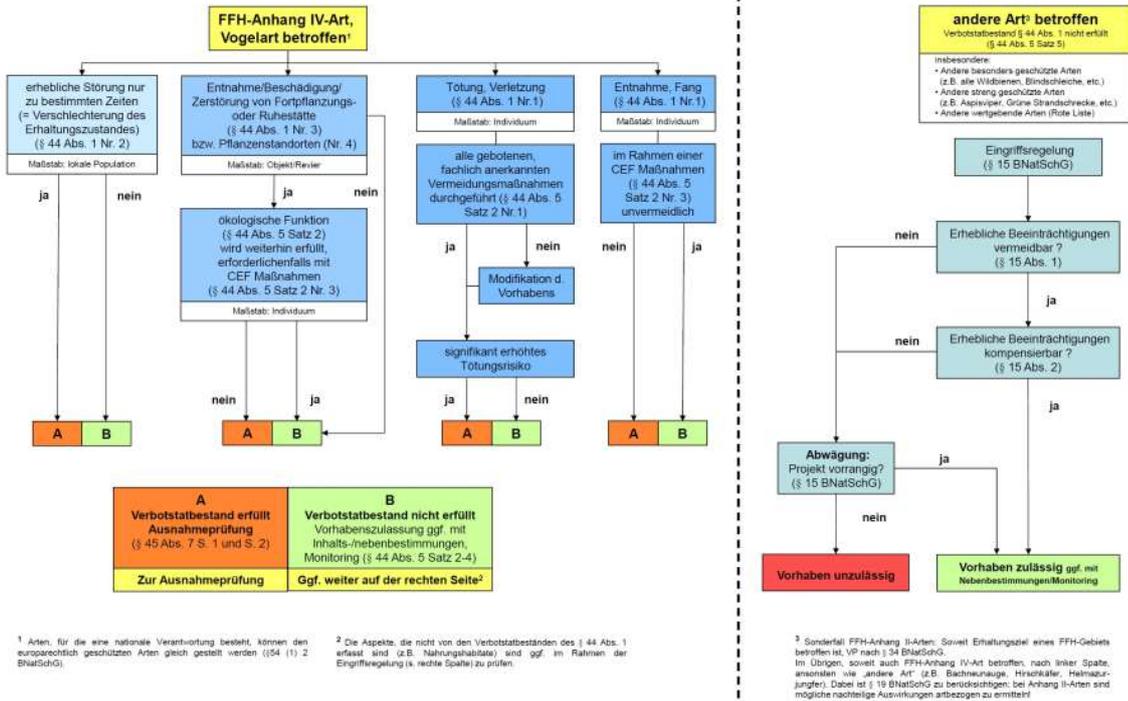


Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3. Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,43 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortsteil Balingen-Endingen auf den Flurstücken 2779 und 1038/80. Es handelt sich um eine als Bolzplatz genutzte Grünfläche mit anschließendem Spielplatz in einem Wohngebiet.

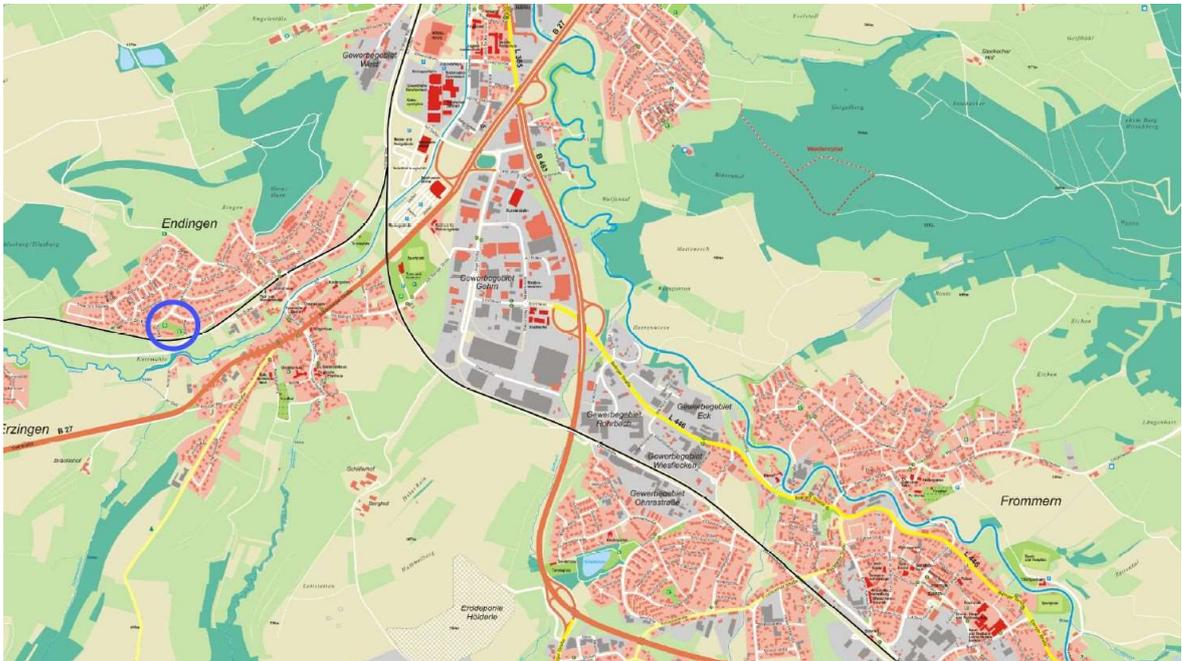


Abbildung 3 Lage des Plangebietes



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet in Balingen-Endingen



Abbildung 5 Als Bolzplatz genutzte Grünfläche



Abbildung 6 Spielplatz im Plangebiet



Abbildungen 7 - 8 Spielplatz im Plangebiet, mit jüngeren Gehölzen

4. Methodik

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgte zunächst auf Grundlage einer Geländebegehung am 04.04.2023. Hierbei wurden alle relevanten Habitatstrukturen erfasst und fotografisch dokumentiert. Über die Geländebegehung hinaus erfolgten schließlich Datenrecherchen zu allen relevanten Artengruppen, u.a. wurden hierbei folgende Daten herangezogen:

- Daten aus einer Faunistischen Untersuchung im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der B 463, Zusatzfahrstreifen zwischen Balingen und Laufen (Turni et al. 2021)
- Daten aus der Landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW, Stand 2022
- ZAK-Tool der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- Aktuelle Verbreitungskarten der Fledermäuse Baden-Württembergs (LUBW 2019)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Schmetterlingsfauna Baden-Württembergs Online (Stand 2022): Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg

Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

5. Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgte unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Tab. 1). Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Tabelle 1 Abschichtungstabelle der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Vögel				
P	Art	A/H	B	Notiz
	Brutvögel		X	vgl. Kap. 6.1
Säugetiere				
P	Art	A/H	B	Notiz
	Biber <i>Castor fiber</i>	X		
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X		
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X		
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X		
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X		
	Wolf <i>Canis lupus</i>	X		
	Artgruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>		X	vgl. Kap. 6.2
Reptilien				
P	Art	A/H	B	Notiz
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X		
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X		

	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X		
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X		
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X		
	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X		Im Planbereich werden die Lebensraumansprüche durch fehlende essenzielle Habitatstrukturen, das fehlende Angebot an ungestörten Sonn- und Eiablageplätzen und strukturreichen, mageren, besonnten Randbereichen insgesamt nicht erfüllt. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

P	Klasse/Ordnung	A/H	B	Notiz
	Amphibien <i>Amphibia</i>	X		
	Schmetterlinge <i>Lepidoptera</i>	X		
	Käfer <i>Coleoptera</i>	X		
	Libellen <i>Odonata</i>	X		
	Weichtiere <i>Mollusca</i>	X		
	Pflanzen	X		

Abschichtungskriterien

- P** X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- A/H** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en) (A) oder: innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt (H)
- B** X = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz möglichem Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z.B. keine Habitat-Betroffenheit, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

6. Relevante Arten

Im Folgenden wird näher auf die für das Untersuchungsgebiet relevanten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten(gruppen) eingegangen, welche nach Abschichtung (Tab. 1) erwähnenswert sind.

6.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für höhlenbrütende Vogelarten sind im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden, die jungen Gehölze um en Spielplatz dienen allenfalls ubiquitären freibrütenden Arten Nistmöglichkeiten.

Bewertung

Aufgrund des geringen Habitatpotenzials für allenfalls ubiquitäre Vogelarten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Plangebiet als gering einzuschätzen. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6.2 Fledermäuse

Im Plangebiet sind keine Gehölze oder andere Strukturen vorhanden, die Fledermäusen Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Als Nahrungshabitat hat das Plangebiet für Fledermäuse allenfalls eine untergeordnete, jedoch keine esenzielle Bedeutung.

Bewertung

Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, so dass auch keine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer saP erforderlich wird.

7. Fazit

Die vorliegende Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet aufgrund fehlender Habitateignung das Vorkommen und die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevante Arten- oder Artengruppen ausgeschlossen werden kann. Folglich ist eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

8. Literatur (zitiert und verwendet)

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote

- Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- LUBW (2022): Landesweite Artenkartierung Baden-Württembergs. Projekt im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeld, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- Schmetterlinge Baden-Württembergs Online (2022): Fundmeldungen und Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Online-Plattform
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Turni, H., Stauss, M., Laier, J. & Langer, F. (2021): B 463, Zusatzfahrstreifen zwischen Balingen und Laufen – Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. – Bericht für das Büro Jürgen Stotz Schorndorf, im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenbauverwaltung